

# Der Bürgermeister

Hilden, den 07.11.2008

AZ.: II/20



# Hilden

**WP 04-09 SV 20/147**

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten in der Stadt Hilden Holding GmbH durch den Rat der Stadt Hilden**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2008			
Rat der Stadt Hilden	17.12.2008			

**Beschlussvorschlag:**

„Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt der Rat der Stadt Hilden den Bürgermeister, die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH ohne Zustimmung des Rates dann vornehmen zu können, wenn

- die Entscheidung im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH mehrheitlich gefasst wurde, und
- kein Mitglied des Aufsichtsrates einen Antrag gestellt hat, diesen Tagesordnungspunkt zuvor im Rat beraten und beschließen zu lassen.“

Günter Scheib  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen	<b>Nein</b>
--------------------------	-------------

Personelle Auswirkungen	Nein
-------------------------	------

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Zunächst soll auf die Ausführungen von Herrn Dr. Beisheim (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft) verwiesen werden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Stadtwerke Hilden GmbH gemacht wurden. Hier wurde erläutert, dass die bisherige Hildener Situation, nämlich die, dass Mitglieder des Rates der Stadt Hilden als Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften Entscheidungen für die Gesellschaft gefasst haben, nicht „mit den gesetzlichen Regelungen“ in Einklang zu bringen ist, weil der gesetzliche Vertreter der Stadt Hilden (Bürgermeister) diese Gesellschaftsrechte wahrnehmen muss.

Aus diesem Grunde wurde auch die gesamte Struktur der Beteiligung geändert und durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft wurde eine Übersicht gefertigt, aus der die Zusammenhänge, was die originären bzw. operativen Aufgaben angeht, hervorgehen. Die erstellte Übersicht füge ich dieser Sitzungsvorlage bei. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH der Bürgermeister der Stadt Hilden bildet.

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH bilden dabei der Geschäftsführer der Stadt Hilden Holding GmbH und der gesetzliche Vertreter der Stadtwerke Düsseldorf AG.

Damit die Rechte des Rates der Stadt Hilden, die ihm nach der Gemeindeordnung zustehen, nicht „umgangen“ werden, hat die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft seinerzeit vorgeschlagen, und dieses auch in die beurkundeten Verträge eingearbeitet, dass, bevor die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH Beschlüsse fasst, diese in den entsprechenden Aufsichtsräten vorbehandelt werden müssen.

Das gleiche gilt vom Grundsatz her auch für die Verkehrsgesellschaft Hilden mbH und die Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden GmbH.

An nachfolgendem Beispiel soll die sicherlich komplexe Situation dargestellt werden:

Gem. § 14 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH bedürfen die in den Buchstaben a – j dargestellten Punkte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH.

Allerdings ergibt sich aus § 11 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hilden Holding GmbH folgendes:

„Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in der Stadtwerke Hilden GmbH bedarf im Hinblick auf Beschlussgegenstände gem. § 14 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH, der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat (Ergänzung: hier ist der Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH gemeint)“.

Um zu einer „straffen Beratungsfolge“ zu kommen, sollte deshalb auch in Anlehnung dessen, was die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in den zurückliegenden Monaten ausgeführt hat, Regeln definiert werden, damit zeitnah Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst und kurzfristig umgesetzt werden können bzw. wann eine Einbindung des Rates der Stadt Hilden erforderlich ist.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, dass die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen ihre Rechte dann so wahrnehmen können, wie in den Aufsichtsräten die Beschlüsse mehrheitlich gefasst und keine Fraktion den Antrag gestellt hat, diesen Tagesordnungspunkt im Rat der Stadt Hilden vorbehandeln zu lassen, mit der Folge, dass der Rat der Stadt Hilden dann seine Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern im Aufsichtsrat bzw. den Vertretern in der Gesellschafterversammlung ausüben kann.

Die Verwaltung würde weiterhin Sorge dafür tragen, dass nicht nur die Punkte, die in § 14 Absatz 3

des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH geregelt sind, sondern auch die Punkte des § 14 Absatz 1 auf jeden Fall im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH entschieden werden.

Normalerweise wäre eine Beratung dieser Angelegenheiten nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis o des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hilden Holding GmbH nur in der Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH notwendig.

Weil davon auszugehen ist, dass der Rat der Stadt ggf. von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen möchte, soll der gesamte Katalog des § 14 im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH entschieden werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass

- bei Tagesordnungspunkten, die mehrheitlich gefasst und wo keine Fraktion den Antrag gestellt hat, diesen Tagesordnungspunkt zuvor im Rat der Stadt Hilden vorbehandeln zu lassen **kurzfristig** in den Gremien Beschlüsse herbeigeführt und umgesetzt werden können und
- immer nur dann der Rat der Stadt Hilden von seinem Weisungsrecht gemäß Gemeindeordnung Gebrauch macht, wenn entsprechende Anträge im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH gestellt werden.

Günter Scheib  
Bürgermeister

Anlage

1. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH
2. Übersicht „Zielerreichung“

Anlage zur SV 20/147

**§ 14 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH hat dabei folgenden Wortlaut:**

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz;
  - (c) Auflösung der Gesellschaft;
  - (d) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - (e) Ergebnisverwendung;
  - (f) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
  - (g) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - (h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
  - (i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
  - (j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
  - (k) Wahl des Abschlussprüfers;
  - (l) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 15; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
  - (m) Übernahme neuer Geschäftstätigkeiten, soweit sie vom Unternehmensgegenstand (§ 2) gedeckt sind;
  - (n) sonstige, nicht in Absatz 3 aufgeführte Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - (o) Beschlussgegenstände gemäß § 46 GmbHG, sofern nicht bereits vorstehend von den Buchstaben (a) bis (n) erfasst.
- (2) Die Beschlüsse zu vorstehendem Absatz 1 Buchstaben (a) bis (h), (k) bis (l), (n) und (o) sind einstimmig zu fassen.
- (3) Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- (a) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne;

- (b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, von Beteiligungen oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige;
  - (c) Erwerb, Veräußerung, Errichtung und Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
  - (d) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und -räume in Verbindung mit der Übernahme von Versorgungs- und/oder Dienstleistungsaufgaben (Wegenutzungsverträge, Konzessionsverträge, Gestattungsverträge etc.);
  - (e) Festsetzung und Änderung der Wasser-Tarifpreise;
  - (f) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige;
  - (g) Aufstellung und wesentliche Änderung eines Risikomanagements für die Energiebeschaffung und den Handel mit Energie und Finanzderivaten;
  - (h) Vornahme von Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Handlungen, die nicht im festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan gemäß § 15 enthalten sind und eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschreiten;
  - (i) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschaftsversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen und Handlungen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer handelt, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
  - (j) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Beschlüsse zu vorstehendem Absatz 3 Buchstaben
- (i) (a) bis (d) und (h) sowie
  - (ii) (i), falls die in den anderen Gesellschaften zu fassenden Beschlüsse gemäß Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 und diesem Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 der Einstimmigkeit unterliegen würden, wenn diese die Gesellschaft betreffen. sind einstimmig zu fassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass bestimmte Geschäfte, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- (6) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften über die eigene Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses.